



**ALLGEMEINE NUTZUNGS- UND SUPPORTBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER SOFTWARE
„ENERGYCONTROLLINGSYSTEM“ (STAND: 01.07.2014)**

Präambel

Das EnergyControllingSystem (kurz: ECS) der evm ist ein modular aufgebautes Softwaresystem für ein modernes Energiemanagement. Jedes Modul kann einzeln oder in Kombination mit anderen Modulen verwendet werden. Primär wird ECS zur grafischen Lastganganalyse, für individuelle Energieberichte und Prognoseberechnungen sowie zur Visualisierung von Energiedaten eingesetzt. Schnittstellen zu allen gängigen Datenformaten sind realisiert.

1.) Gegenstand der Überlassung

- 1.1 Die evm räumt dem Nutzer ein nicht weiter übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die beauftragte Anzahl von Lizenzen des ECS sowie das dazugehörige Material für die Dauer der Vereinbarung ein.
- 1.2 Bestandteile des Programmpaketes sind das auf dem USB-Stick aufgezeichnete oder per Downloadlink zur Verfügung gestellte Computerprogramm "EnergyControllingSystem" (Software) einschließlich einer Onlinehilfe sowie Kurzanleitungen als PDF-Datei.

2.) Nutzungsumfang

- 2.1 Der Nutzer darf die Software pro Lizenz nur jeweils auf einem Computer installieren und benutzen. Der Nutzer ist verpflichtet für jeden Computer, auf dem die Software benutzt wird, eine eigene Lizenz zu erwerben. Auf welchem Gerät die Nutzung der Software erfolgt, ist dem Nutzer freigestellt. Wechselt der Nutzer die Hardware, auf dem die Software genutzt wird, muss er die Software und alle von der Software zur Installation und zur Nutzung gemachten Kopien aus dem Arbeitsspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Dies gilt auch, wenn der Wechsel auf eine andere Hardware nur zeitweise stattfindet.
- 2.2 Der Nutzer ist berechtigt, die Software in das jeweils zur Nutzung bestimmte Gerät, wiederholt oder auf Dauer, zum Zwecke der Ausführung einzuspeichern und die zur Installation und Nutzung notwendigen Vervielfältigungen des Programms oder von Teilen desselben herzustellen. Die Berechtigung schließt die Vervielfältigung der Software zur gleichzeitigen Nutzung auf mehreren Daten verarbeitenden Geräten nicht ein.
- 2.3 Der Nutzer ist berechtigt, von der Software eine Sicherungskopie herzustellen.
- 2.4 Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software abzuändern, zu bearbeiten, mit anderen Programmen zu verbinden oder zu dekompileieren bzw. zu assemblieren. Er ist ebenfalls nicht berechtigt, Änderungen der in der Software enthaltenen Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke und sonstiger Vermerke über Rechtsvorbehalte und Nutzungsberechtigungen vorzunehmen.

- 2.5 Der Nutzer legitimiert sich mit einem Nutzernamen und einem Nutzerpasswort, die ihm nach Vertragsunterzeichnung zur Verfügung gestellt werden, um mittels der Software Zugriff auf seine Daten, weitere Services und Programmupdates erhalten zu können.
- 2.6 Die evm gewährleistet eine Datenbereitstellung über einen Zeitraum von zwei Jahren rückwirkend, es sei denn, evm ist von einer Datenlieferung eines Dritten abhängig.

3.) Softwareupdate

Verbesserte Versionen der Software werden dem Nutzer per Download zur Verfügung gestellt. Der Nutzer kann die Abnahme der Software verweigern, wenn die Abnahme für ihn mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre.

4.) Nutzungsentgelt

- 4.1 Für die Nutzung der Software sowie den Update-Service nach Ziffer 3 zahlt der Nutzer an die evm ein Entgelt (Dienstleistungspreis) in der auf der jeweils aktuellen Preisliste angegebenen Höhe. Die evm teilt dem Nutzer eine Preisänderung spätestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mit. Dem Nutzer steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nach Zugang der Information zu.
- 4.2 Die evm legt gegenüber dem Nutzer einmal jährlich eine Rechnung über den Dienstleistungspreis. Der Rechnungsbetrag ist unmittelbar nach Eingang der Rechnung beim Nutzer zur Zahlung fällig.

5.) Gewährleistung

- 5.1 Die evm übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software die in der von der evm herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Nutzer gültigen Programmbeschreibung beschriebenen Funktionen erfüllt. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht. Die evm gewährleistet weiter, dass das Originalprogramm auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungen fehlerfrei sind.
- 5.2 Garantieerklärungen der evm sind nur wirksam wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.
- 5.3 Offensichtliche Fehler hat der Nutzer der evm unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers mitzuteilen. Ansonsten erlöschen die Gewährleistungsrechte des Nutzers bezüglich dieser Fehler. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Nutzers bleiben unberührt.

- 5.4 Mitgeteilte Fehler sind von der evm kostenfrei zu beseitigen, sofern es sich um einen Mangel gemäß den ECS Supportbedingungen in Ziffer 7 handelt. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss die evm eine Auswechslösung entwickeln. Die evm hat die Wahl, ob sie der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nachkommt. Der Auftragnehmer ist nur zu einer Störungsbeseitigung verpflichtet, wenn die ECS Systemvoraussetzungen durch den Auftragsgeber eingehalten werden. Die in dem Angebot aufgeführten Systemvoraussetzungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.
- 5.5 Gelingt es der evm nicht, ihren Verpflichtungen aus Ziffer 5.4 nachzukommen, so kann der Nutzer wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurück treten. Schadensersatzansprüche des Nutzers bleiben unberührt.
- 5.6 Gewährleistungsansprüche des Nutzers verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr. Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, während dessen die Beseitigung erfolgt. Mehrere solcher aufeinander folgende Zeiträume gelten als ein Zeitraum i.S.d. Satz 2.
- 5.7 Die evm übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software den speziellen Anforderungen des Nutzers entspricht oder mit ihr bestimmte Ergebnisse erzielt werden können. Gleiches gilt für solche Fehlerzustände, die durch Hardware oder Software Dritter oder durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden, etwa Schäden aus importierten Schadprogrammen (wie z.B. Viren).
- 5.8 Im Rahmen der technischen Möglichkeiten der evm sind die Datenträger virusfrei. Sollten dennoch versteckte Viren auf dem Datenträger vorhanden sein, übernimmt die evm keine Haftung für eventuell entstehende Folgeschäden.
- 5.9 Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Soft- und Hardware.

6.) Eigentum an der Software

- 6.1 Die dem Nutzer überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der evm. Die Software ist durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Eine weitergehende als die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software ist nicht gestattet.
- 6.2 Die evm bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Nutzer überlassenen Software einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Nutzer sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Nutzer einen entsprechenden Urhebervermerk an.

7.) Systempflege, Updates und Supportbedingungen

7.1 Definitionen und Servicezeiten

- Updates halten die Programme auf dem aktuellen Stand und beugen Störungen vor. Sie beinhalten Korrekturen der Softwaremodule, technische Modifikationen und Verbesserungen sowie kleinere funktionale Erweiterungen.
- Bugfixes sind kurzfristig notwendige Korrekturen der Softwaremodule.
- Neue Releases der Software entstehen durch wesentliche funktionale Erweiterungen und Verbesserungen. Identifikator eines Releases ist die Releasenummer.
- Ein Mangel ist eine Abweichung bzw. Verletzung einer vertragliche vereinbarten Systemeigenschaft und/oder einer Softwarefunktion. Ein Mangel wird im Ergebnis einer Analyse der Störung identifiziert.
- Reaktionszeit ist der Zeitraum, in dem die evm zu entgegengenommenen Störungsmeldungen vom Nutzer Aktionen zur Bearbeitung der Störung initiiert und eine Rückmeldung an den Nutzer gibt. Die Reaktionszeit ist abhängig von der Störungspriorität. Die Reaktionszeit liegt standardmäßig in den Servicezeiten:
Montag bis Freitag, 07:30 bis 16:30 Uhr
Ausgenommen gesetzliche Feiertage der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie die Brückentage (Rosenmontag, Tag nach Christi Himmelfahrt, Tag nach Fronleichnam, Heiligabend und Silvester).

7.2 Prioritäten (Prio.) und Reaktionszeiten (RZ)

Prio.	Erläuterung	RZ
1	Systemstillstand, Störungen im System, die eine Nutzung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Unaufschiebbare Aufgaben können nicht erledigt werden.	1 AT
2	Wesentliche Einschränkungen	2 AT
3	Unwesentliche Einschränkungen; der Nutzer selbst kann die Störung in zumutbarer Weise umgehen.	14 AT

Die Einordnung der gemeldeten Störung in Prioritäten erfolgt durch den Nutzer gemäß der Erläuterung. Die evm analysiert die Störungsmeldung und bestätigt bei Nachvollziehbarkeit die Störungsmeldung und korrigiert ggf. in Abstimmung mit dem Nutzer verantwortungsbewusst die Störungspriorität auf Grund der Schwere der Störung. Geringere Reaktionszeiten sowie weitere Servicelevel sind individuell bei Vertragsabschluss zwischen der evm und dem Nutzer abzustimmen.

7.3 Störungsbearbeitung

Störungsmeldungen werden der evm per E-Mail (ecs-service@evm.de) oder telefonisch (0800 959 9000) mitgeteilt. Störungsmeldungen müssen Informationen enthalten, die eine zielgerichtete Bearbeitung der gemeldeten Störung ermöglichen.

Mindestens gefordert sind der Releasestand, die betroffenen Module sowie das genutzte Betriebssystem und eine Beschreibung in welchem Zusammenhang die Störung auftritt. Zur Störungsbearbeitung gehört die Eingrenzung der Störungsursache, die Störungsdiagnose sowie das zur Verfügung stellen von Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung der Störung bzw. des Mangels. Die evm wird nach Einordnung der Störungsmeldung unverzüglich Maßnahmen zur Störungsbearbeitung ergreifen:

- Mitteilung an den Nutzer über die Einordnung der Störungsmeldung (auch wenn sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Mangel in dem System darstellt).
- Beginn der Störungsbearbeitung und sofern möglich Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Entstörung.
- Unverzügliche Übermittlung von Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung der Störung nach eventuell erfolgter Programmänderung als Ergebnis der Störungsbearbeitung.
- Die evm ist nur zu einer Störungsbeseitigung verpflichtet, wenn die ECS Systemvoraussetzungen durch den Nutzer eingehalten werden.
- Das Einhalten der Formatrichtlinien/des abgestimmten Formates der Import-Daten obliegt dem Kunden.

7.4 Releasepolitik

Die evm verpflichtet sich, die ECS Software an die aktuellen Marktgegebenheiten und gesetzliche Vorgaben anzupassen. Werden durch die Anpassung oder Änderungen völlig neue Module (neues Release) erforderlich, sind diese Module außerhalb des bestehenden Vertrages zu lizenzieren. Updates, die das System auf dem aktuellen Stand halten bzw. kleinere funktionelle Erweiterungen darstellen, sind im Rahmen der Supportgebühr enthalten.

7.5 Zusätzliche Vergütung

Die evm wird eine Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit:

- sie auf Grund einer Störungsmeldung tätig wird, ohne dass ein Mangel Vorlag,
- eine Anpassung des Autoimportes aufgrund Nichteinhalten der Formatrichtlinien/des abgestimmten Formats notwendig wird,
- eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Nutzer als Mangel nachweisbar ist,
- der Nutzer eine Betreuung vor Ort wünscht, obwohl die Arbeiten per Fernwartung realisierbar wären,
- Leistungen außerhalb der Servicezeiten gewünscht werden.
- Diese Zusatzleistungen werden pro Person entsprechend gesondertem Auftrag mit einem Stundensatz in Höhe von 100,-- EUR in Rechnung gestellt.
- Nebenkosten werden nach Aufwand auf Nachweis berechnet:
 - 0,75 EUR / km
 - Zuschläge jeweils bezogen auf den aktuellen Stundensatz:
 - Nacharbeit (werktags ab 20:00 Uhr) 50%
 - Arbeit an Samstagen 50%

- Arbeit an Sonntagen 100%
- Arbeit an bundeseinheitlichen Feiertagen 100%

7.6 Die evm ist berechtigt, sich zur Durchführung von Systempflege, Updates und Support Dritter zu bedienen.

8.) Haftung

8.1 Die evm haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Soweit ihr keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 In Falle der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet die evm gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt für die Haftung der evm für Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.

8.3 Eine Haftung der evm für Mangelfolgeschäden, für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn sowie für ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder durch die einfach fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht verursacht. In diesen Fällen haftet die evm gemäß der Ziffern 8.1 bzw. 8.2.

8.4 Eine Haftung für die evm für die durch das EnergyControllingSystem bereitgestellten Daten ist ausgeschlossen.

8.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

8.6 Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss der Ziffern 8.1 bis 8.3 gilt nicht in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.7 Die Ziffern 8.1 bis 8.4 sind auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen der evm entsprechend anzuwenden, soweit diese Bedienstete der evm sind.

8.8 Die Ziffern 8.1 bis 8.5 sind auf die Haftung aus unerlaubter Handlung entsprechend anzuwenden. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haftet die evm, wenn und soweit ihr bei der Auswahl oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.) Freistellung der evm

Die evm als Eigentümer, Betreiber und Hersteller des ECS wird von allen denkbaren Ansprüchen freigestellt, die sich aus einer missbräuchlichen Nutzung der Daten durch Dritte ergeben. Nach einer Mitteilung über den Missbrauch von Daten kann die evm oder ihr Vertriebspartner das Nutzerkennwort und das Passwort unverzüglich sperren.

10.) Schutzrechte Dritter

10.1 Die evm stellt den Nutzer von allen Ansprüchen frei, die von Dritten geltend gemacht werden, weil die vertragsgemäße Nutzung der Software Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Dritten verletzt. Die evm übernimmt die Verteidigung gegenüber allen in diesem Zusammenhang gegen den Nutzer erhobenen Ansprüchen auf eigene Kosten. Sie bestimmt Art und Umfang der Verteidigung. Der Nutzer ist verpflichtet, die evm oder seinen Vertriebspartner unverzüglich von jeder Klage zu unterrichten. Weiterhin hat der Nutzer die evm in angemessener Weise bei der Verteidigung gegenüber dem Dritten zu unterstützen.

10.2 Werden von Dritten Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte gegenüber dem Nutzer geltend gemacht, ist die evm zu einer der folgenden Handlungen berechtigt:

- Sie kann die Software gegen eine gleichwertige Software austauschen, die keine Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt.
- Sie kann die Software so ändern, dass diese Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt.
- Sie stellt sicher, dass der Nutzer die Software ohne Kostenbelastung weiter nutzen kann.
- Sie kann vom Nutzer verlangen, dass er die Benutzung der Software unterlässt.

10.3 Falls dem Nutzer die Nutzung der Software durch die evm oder durch ein rechtskräftiges Urteil untersagt wird, hat der Nutzer die Nutzung der Software einzustellen. In diesem Fall kann der Nutzer den Vertrag über die Nutzung des ECS mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

11.) Nutzungsbeendigung

11.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Annahme des Angebotes und kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

11.2 Endet die Berechtigung zur Nutzung der Software so wird die Zugriffsmöglichkeit des Nutzers auf seine Verbrauchsdaten mittels Nutzernamen und Passwort gesperrt. Der Nutzer hat alle ECS Softwarekomponenten von seinen Systemen zu löschen.

12.) Geheimhaltung, Datenschutz

12.1 Die evm und der Nutzer verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.

Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

12.2 Der Nutzer macht Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

12.3 Die evm und der Nutzer beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die evm speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Nutzers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und wird die Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung nutzen.

12.4 Die evm und der Nutzer werden ihre Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, das Datengeheimnis zu bewahren. Es ist den Mitarbeitern danach untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten oder zu benutzen.

13.) Abtretungsverbot

Der Nutzer kann seine Forderungen gegen die evm nur mit deren schriftlicher Einwilligung abtreten.

14.) Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung des Schriftformerfordernisses.

14.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.4 Gerichtsstand ist Koblenz.